

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 226  
Meine Nachricht vom:

Stephan Schlordt  
stephan.schlordt@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3924  
Telefax: 0431 988-4173

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

11. Mai 2008

**Haushaltsvollzug 2008, Epl. 10;**

Einwilligung in eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für Schuldendiensthilfen an die Fachklinik Schleswig und die Psychatrium GRUPPE in Neustadt  
1002 – 662 02 MG 08

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Reduzierung der Überbelegung in der Klinik für forensische Psychiatrie Neustadt hat die Landesregierung den Neubau eines Hauses (Haus 12) für 2007 geplant. Hierfür waren im Haushalt 2007 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung sowie im Haushalt 2008 und in der mittelfristigen Finanzplanung die benötigten Barmittel veranschlagt.

Der Baubeginn hat sich auf 2008 verschoben, deshalb ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Zusätzliche Mittel in 2008 oder in der mittelfristigen Finanzplanung sind nicht erforderlich.

Dieser überplanmäßige Bedarf ist *unvorhergesehen* und *unabweisbar* im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 LHO.

Am 1. März 2008 waren in Neustadt 240 Patienten auf 215 Plätzen (111,6%-ige Belegung) in teilweise viel zu engen Räumen untergebracht. Hinzu kommt, dass täglich mit weiteren Einweisungen durch die zuständigen Gerichte gerechnet werden muss. Damit die bundes- und landesrechtlich definierten Rahmenbedingungen eingehalten und das notwendige Maß an Sicherheit der Allgemeinheit gewährleistet werden kann, kann die Maßnahme nicht bis zur Verabschiedung des Haushalts 2009/2010 geschoben werden.

Nach § 37 Abs. 3 LHO i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2007/2008 bedarf es bei einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zwischen 500 T€ und 2.500 T€ pro Haushaltsjahr der Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht, wenn der Finanzausschuss zustimmt und die Ausgaben gedeckt sind.

Ab 2011 wird eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von mehr als 500 T€ benötigt.

	Gesamtbetrag T€	2009 T€	2010 T€	2011 T€	Folgejahre T€
<b>Benötigte üpl. VE</b>	<b>6.942</b>	<b>175</b>	<b>466</b>	<b>517</b>	<b>5.784</b>
Einsparung bei VEen unter Verlagerung der Fälligkeiten gemäß § 38 Abs. 3 LHO					
1002-684 03	1.906	0	0	1.906	0
1002-684 61 TG 61	2.998	0	0	2.998	0
1002-686 62 TG 62	350	350	0	0	0
1002-633 65 TG 65	241	0	0	241	0
1005-684 17 MG 05	1.018	340	678	0	0
1012-893 03 MG 05	9	9	0	0	0
1315-751 21 MG 21	200	200	0	0	0
1315-533 62 TG 62	220	220	0	0	0
<b>Gesamtdeckung</b>	<b>6.942</b>	<b>1.119</b>	<b>678</b>	<b>5.145</b>	<b>0</b>

Ich bitte um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff